

# **Satzung des Christlichen Vereins Godlandhof e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Godlandhof“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz unter folgender Adresse:

Am Mühlbach 5  
31592 Stolzenau  
OT Nendorf

§ 1 Nr. 3 Der Verein wurde am 02.01.2018 errichtet.

§ 1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion.

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der Verein zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

Zweck des Vereins ist es Menschen christlichen Glaubens miteinander in Kontakt zu bringen und eine Gemeinschaft zu bilden. Dabei ist es unerheblich, welche politische, ethnische, konfessionelle oder soziale Zugehörigkeit diese Menschen haben. Es kommt darauf an, dass sie an die Heilige Schrift glauben, sowie Jesus Christus als ihren Gott und Heiland annehmen. Es soll das Ziel dieser Menschen sein, ihren Glauben und ihr Leben als Jünger in den Dienst des Heilands zu stellen, und den christlichen Glauben unter den Menschen zu verbreiten.

Auf Basis dieser Motivation ist es Ziel und Zweck des Vereins, allen Menschen zu dienen: mit Leib, Seele und Geist. Dabei begrenzt sich die Arbeit des Vereins nicht ausschließlich auf seine Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Verkündigung von Gottes Wort.
2. Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung der Glaubenslehre.
3. Hinführung zu einer christlichen Gemeinschaft.
4. Sendung in den gemeinsamen Dienst.
5. Förderung der Mitglieder des Vereins zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind:

1. Gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation, Seelsorge und Schrifttum.
2. Seelsorgerliche Hilfe, Betreuung und Beratung in allen Lebensfragen.
3. Missionarische Betätigung durch Besuchsdienst, Schriftverbreitung und andere Aktionen.

4. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
5. Angebot eines Bildungsprogramms für Erwachsene und Jugendliche mit Vorträgen, Seminaren und Rundgesprächen.
6. Ausbildung der Mitarbeiter.
7. Aktivierung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 3 Vergütungen**

§ 3 Nr. 1 Bei Bedarf können Vereinsämter abweichend zur § 2 Nr. 5 und 6 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Nr. 2 Bei Bedarf kann die Tätigkeit des Übungsleiters im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) ausgeübt werden.

§ 3 Nr. 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Der „Christliche Verein Godlandhof“ steht allen offen: Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vorzulesen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Diese werden nach Vorstandsbeschluss durch den Vorstand ernannt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann, falls erforderlich, um bis zu zehn Mitglieder erweitert werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Aufgaben und Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die geistliche und organisatorische Leitung des Vereins.
2. Die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
5. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
7. Die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme, Beiträge, Ausschluss, Feste usw.
8. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für

die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11            Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12            Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1.     Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes;
2.     Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts.
3.     Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
4.     Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

5. Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Wahl der Rechnungsprüfer.
8. Vorschau und Planung der Arbeit des kommenden Jahres.
9. Genehmigung des Haushaltsplanes.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen.
12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erwachsenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 15**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 16           Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 17           Änderung der Satzung**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung der Mitglieder einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 18           Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 18 Nr. 1   Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das selbständige, christliche Missions- und Hilfswerk (NGO) indicamino e.V., Bahnhofstraße 25, 78647 Trossingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.01.2018 errichtet.

Stolzenau, den 02.01.2018,

\_\_\_\_\_  
Natalie Frank

\_\_\_\_\_  
Eugen Frank

\_\_\_\_\_  
Sünje Pohlmeier

\_\_\_\_\_  
Ralf Pohlmeier

\_\_\_\_\_  
Elena Vottschel

\_\_\_\_\_  
Eugen Vottschel

\_\_\_\_\_  
Eva Pilot